

Aktenzeichen
Sachgebietsleiter 52

Kitzingen, 04.02.2021

Federführung: Sachgebiet 52
 Bearbeiter: Daniel Kanzinger
 Tel.Nr.: 09321 928 5200

Vorlage-Nr.: SG 52/511/2021

Beratungsfolge:	Status:öffentlich/nicht öffentlich	Termin:
Ausschuss für Bildung und Soziales	öffentlich / Information	16.03.2021
Kreisausschuss	öffentlich / Information	24.03.2021

Jahresbericht 2020 der Sozialhilfeverwaltung

I. Vortrag:

1. Allgemeines

Seit 01.01.2005 sind aufgrund der Reformen am Arbeitsmarkt und in der Sozialhilfe zwei neue Gesetze in Kraft: das Zweite Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) – die Grundsicherung für Arbeitsuchende – und das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) – die Sozialhilfe.

Die erwerbsfähigen Sozialhilfeempfänger und ihre Familien wurden hinsichtlich der Sicherstellung ihres Lebensunterhaltes aus der Sozialhilfe ausgegliedert und zusammen mit den bisherigen Arbeitslosenhilfebeziehern in den Rechtskreis des SGB II überführt.

Die Relevanz der Sozialhilfe und die Gewichtungen haben sich seither zwar verändert, die Bedeutung als zentrales Referenzsystem für ein menschenwürdiges Leben ist jedoch unverändert geblieben. Das Prinzip des Nachrangs gilt nach wie vor für alle Leistungen.

Sozialhilfe erhält nicht, wer in der Lage ist, sich selbst zu helfen, oder wer die erforderliche Hilfe von anderen, insbesondere von Angehörigen oder von Trägern anderer Sozialleistungen (z. B. Krankenkassen, Rentenversicherungsträger etc.), erhält.

Die Sozialhilfe wird von örtlichen und überörtlichen Trägern gewährt. Örtliche Träger der Sozialhilfe sind die kreisfreien Städte und Landkreise. In Bayern sind die Bezirke die überörtlichen Träger. Diese sind u. a. sachlich zuständig für die Eingliederungshilfen.

Die **Gesamtausgaben** der Sozialhilfe im Bereich des Einzelplanes 4 lagen im abgelaufenen Jahr bei **6.928.795 Euro** (Vorjahr: 6.112.570 Euro + 13,4 %).

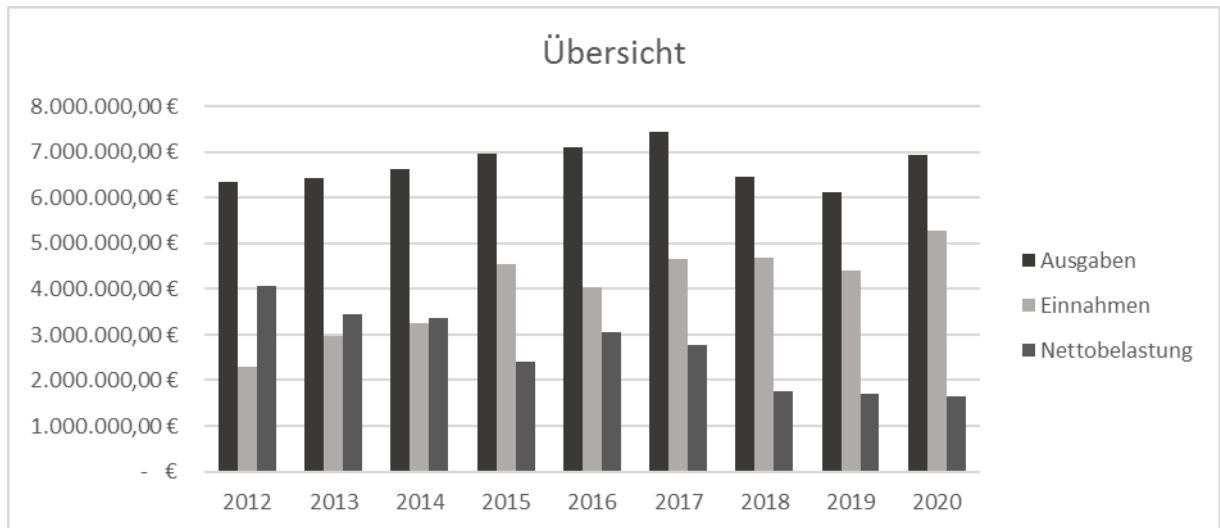
Die Mehrausgaben sind mit dem gesetzlich befristeten vereinfachten Zugang zu Sozialleistungen aufgrund der Corona-Pandemie zu erklären. Unter anderem werden hier befristet die tatsächlichen Kosten der Unterkunft statt den angemessenen Kosten als Bedarf berücksichtigt.

Die **Gesamteinnahmen** der Sozialhilfe im Bereich des Einzelplanes 4 lagen im abgelaufenen Jahr bei **5.291.761 Euro** (Vorjahr: 4.412.064 Euro + 19,9 %).

Dies ist zum großen Teil der erhöhten Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft begründet, die für jedes Jahr neu festgesetzt wird. Aufgrund des oben genannten vereinfachten Zugangs zu Sozialleistungen und den damit verbundenen Kosten für die Kommunen, wurde die Bundesbeteiligung für 2020 um 25 %-Punkte angehoben, sodass eine Kostenerstattung bei den Kosten der Unterkunft nun bei 72,1 % statt lediglich 47,1 % lag. 2019 lag diese bei 46,8 % und 2018 bei 50,3 %.

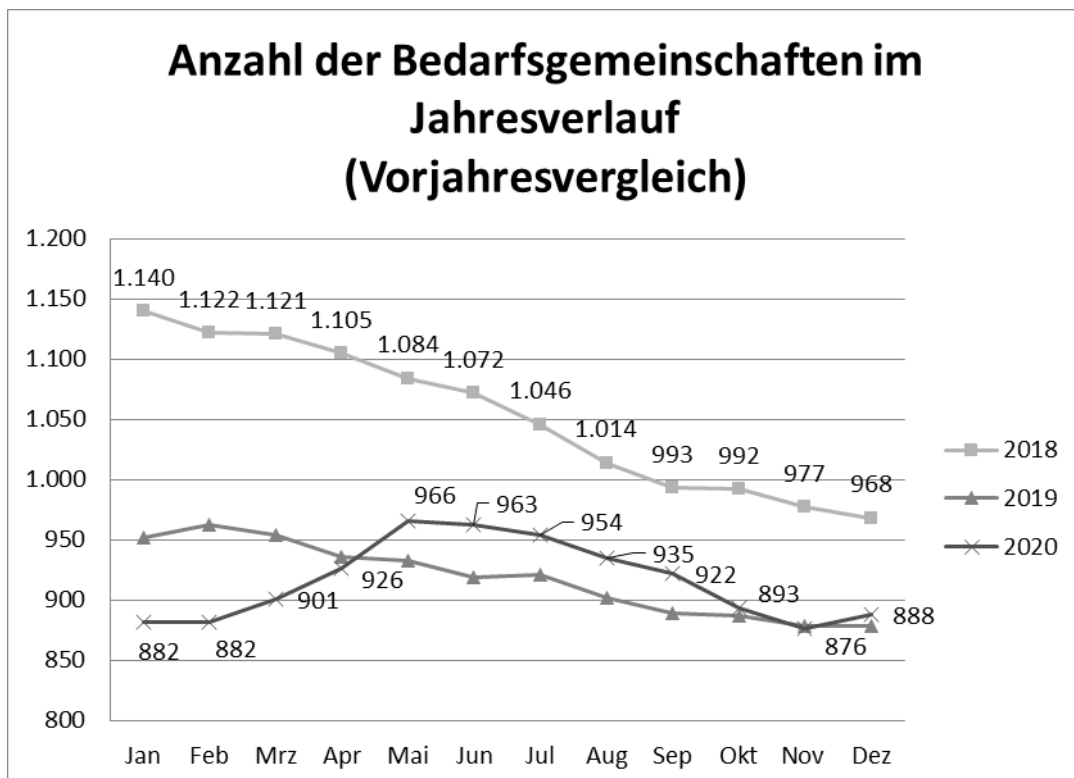
Im Ergebnis ist die **Nettobelastung** des Landkreises für die Sozialhilfe in 2020 um **3,73 % auf 1.637.034 Euro gesunken** (Vorjahr: 1.700.506 Euro).

Dies liegt daran, dass die erhöhten Einnahmen die coronabedingten Mehrausgaben kompensiert haben.



2. Grundsicherung der Arbeitsuchenden nach dem SGB II

Die erwerbsfähigen Sozialhilfeempfänger und Arbeitslosenhilfeempfänger sind seit 01.01.2005 zusammengefasst und erhalten mit ihren Angehörigen durch das Jobcenter Kitzingen nach den Bestimmungen des SGB II das Arbeitslosengeld II bzw. das Sozialgeld.



2.1 Bedarfsgemeinschaften im SGB II - Leistungsbezug

Die Anzahl der Bedarfsgemeinschaften ist im Berichtsjahr 2020 mit monatlich durchschnittlich **916** (Höchststand im Juni 2020: 966) im Vergleich zum Vorjahr (durchschnittlich 918) und 2018 (durchschnittlich 1.053) trotz der aktuellen Corona-Pandemie leicht gesunken.

In den **888 Bedarfsgemeinschaften** zum 31.12.2020 waren **1.627 Personen** erfasst, die einen Anspruch auf Leistungen nach SGB II hatten. Davon erhielten **1.155 Personen** das **Arbeitslosengeld II** (= erwerbsfähige Hilfebedürftige) und **472 Personen** das **Sozialgeld** (= nicht erwerbsfähige Hilfebedürftige, z. B. Kinder).

Die **Altersstruktur** der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen:

	2020	2019
unter 25 Jahren	16,8 %	20,5 %
25 bis unter 55 Jahren	51,0 %	48,9 %
55 Jahre und älter	32,2 %	30,6 %

2.2 Ausgaben im Leistungsbereich des SGB II

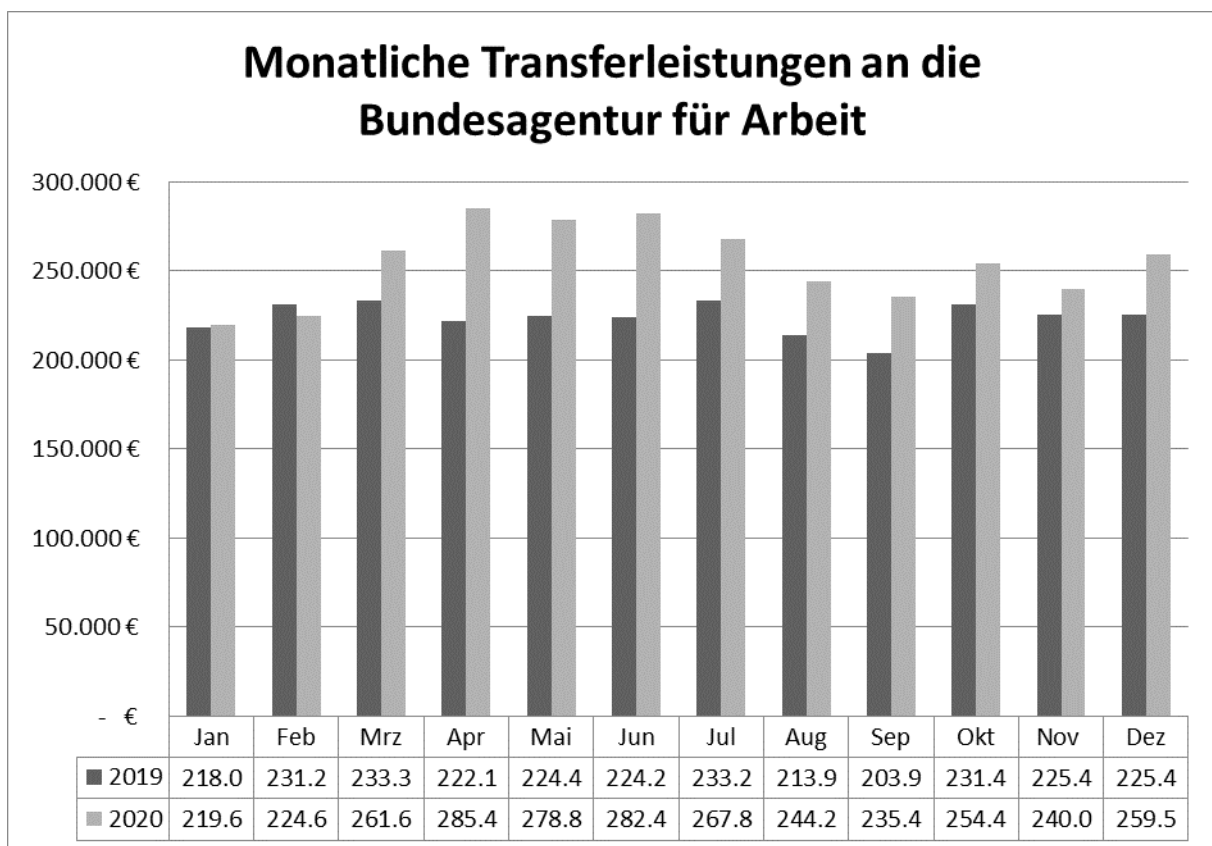
Der Landkreis Kitzingen ist Kostenträger für die Leistungen der Unterkunft und Heizung (§ 22 Abs. 1 SGB II), die Leistungen für Wohnungsbeschaffung, Umzug und Mietkautionen (§ 22 Abs. 6 SGB II), Leistungen an Erstausrüstungen für Wohnung, Bekleidung (§ 24 Abs. 3 SGB II) sowie für Leistungen zur Eingliederung, z. B. Übernahme von Kinderbetreuungskosten (§ 16 a SGB II).

Die Ausgaben nach den Leistungsarten (im Vorjahresvergleich):

Jahr	Unterkunft und Heizung	Umzüge, Kauttionen etc.	Erstausrüstung, Wohnung, Bekleidung	Eingliederung z. B. Kinderbetreuung	Gesamtbetrag
2019	2.640.645 €	21.875 €	59.996 €	97.756 €	2.820.272 €
2020	3.166.261 €	44.081 €	30.633 €	48.830 €	3.289.805 €

Die Gesamtausgaben, die der Landkreis im SGB II-Bereich zu tätigen hatte, sind im Berichtsjahr 2020 um **16,64 % gestiegen** (Vorjahr um 13,11 % gefallen). Dies hängt, wie eingangs erwähnt, mit dem vereinfachten Zugang zu den SGB II-Leistungen zusammen. Hier wird Vermögen des Antragstellers erst nach sechs Monaten berücksichtigt, es sei denn, es handelt sich um erhebliches Vermögen. Zudem werden zunächst die tatsächlichen Kosten der Unterkunft berücksichtigt und nicht nur die angemessenen Kosten. Es wurden aber auch 2020 die Unterkunftskosten der anerkannten Asylbewerber in Gemeinschaftsunterkünften nur teilweise erhoben. Es fielen somit noch nicht alle Kosten der Unterkunft für diesen Personenkreis an. Mit einer entsprechenden Nachzahlung an den Freistaat Bayern wird im laufenden Jahr 2021 gerechnet.

Zum 01.01.2020 wurden die Angemessenheitsgrenzen der Mietpreistabelle an die erhöhten Mietobergrenzen der Wohngeldtabelle zuzüglich eines Zuschlags in Höhe von 10 % angepasst. Die nächste Erhöhung der Mietobergrenzen ist zum 01.01.2022 vorgesehen.



Der Bund beteiligte sich zweckgebunden an den Leistungen für Unterkunft und Heizung, nicht jedoch an den o. g. sonstigen Leistungen. Die Erstattungsquote für das Jahr 2020 wurde zur Entlastung der Kommunen aufgrund der Corona-Pandemie um 25 %-Punkte von 47,1 auf **72,1 %** angehoben (2019: 46,8 %). Somit konnte der Landkreis **2.069.570 Euro** vereinnahmen (2019: 1.514.594 Euro).

3. Leistungen der Sozialhilfe nach dem SGB XII

3.1 Hilfe zum Lebensunterhalt

Bei der Hilfe zum Lebensunterhalt haben sich mit Einführung des SGB XII strukturelle Änderungen ergeben. In Abweichung zum BSHG und in Parallelität zum SGB II stellt der zu gewährende Regelsatz eine Pauschale für den gesamten Lebensunterhalt (ohne Wohnkosten) dar. Damit wurde die bisherige grundsätzliche Aufteilung in **einmalige** und **laufende Leistungen** in der Sozialhilfe weitgehend aufgegeben. Durch den fast 19 %-igen Zuschlag zum bisherigen Regelsatz sollen die einmaligen Bedarfe abgedeckt bzw. für sie angespart werden. Der Gesetzgeber verfolgt damit zum einen die Vereinfachung im Verwaltungsvollzug, zum anderen aber auch die Stärkung der Selbstverantwortung der Leistungsberechtigten.

Nicht einbezogen in die Pauschale des Regelbedarfs sind (neben den Wohnkosten) die Mehrbedarfe, nur wenige einmalige Bedarfe sowie Beiträge zu den Sozialversicherungen und zur Vorsorge.

Der monatliche Regelbedarf wurde ab **01.01.2020** in folgende Regelbedarfsstufen unterteilt:

Regelbedarfsstufe 1 <ul style="list-style-type: none">• für jede erwachsene Person, die in einer Wohnung lebt und für die nicht Regelbedarfsstufe 2 gilt	432,00 €
Regelbedarfsstufe 2 <ul style="list-style-type: none">• für jede erwachsene Person, wenn sie in einer Wohnung mit einem Ehegatten oder Lebenspartner oder in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft mit einem Partner zusammenlebt	389,00 €
Regelbedarfsstufe 3 <ul style="list-style-type: none">• für eine erwachsene Person, deren notwendiger Lebensunterhalt sich nach § 27b (notwendiger Lebensunterhalt in Einrichtungen) bestimmt	345,00 €
Regelbedarfsstufe 4 <ul style="list-style-type: none">• für eine Jugendliche oder einen Jugendlichen vom Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	328,00 €

Regelbedarfsstufe 5 <ul style="list-style-type: none"> • für ein Kind vom Beginn des 7. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres 	308,00 €
Regelbedarfsstufe 6 <ul style="list-style-type: none"> • für ein Kind bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres 	250,00 €

Die laufende Hilfe zum Lebensunterhalt wird seit 01.01.2005 nur noch an **nicht erwerbsfähige** Personen gewährt. Das sind die Hilfebedürftigen, die weder einen Anspruch auf Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II noch einen Anspruch auf Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel des SGB XII haben. Es handelt sich hier um Personen, die nach Einschätzung des Rentenversicherungsträgers zeitlich befristet nicht erwerbsfähig sind.

Im Landkreis Kitzingen erhielten in **2020** insgesamt **57 Bedarfsgemeinschaften** (Vorjahr: 64), bestehend aus **66 Personen** (Vorjahr: 70), diese Sozialleistung. Die laufenden Leistungen lagen beim **örtlichen Träger** bei **179.995 Euro** (Vorjahr: 187.497 Euro). Dies entspricht einer Verringerung in Höhe von 4 % (7.502 Euro).

3.2 Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

Seit 01.01.2003 können Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, sowie Personen ab 18 Jahren, die unabhängig von der Arbeitsmarktlage auf Dauer voll erwerbsgemindert sind, Grundsicherungsleistungen beantragen.

Im Landkreis Kitzingen haben im abgelaufenen Jahr 2020 insgesamt **528 Bedarfsgemeinschaften** (Vorjahr 514), in denen sich 576 (Vorjahr 566) Personen befanden, Grundsicherungsleistungen erhalten. Davon erhielten **212 Bedarfsgemeinschaften** (248 Personen) **Grundsicherung im Alter** (also > 65 Jahre) und **316 Bedarfsgemeinschaften** (328 Personen) erhielten **Grundsicherung wegen Erwerbsminderung** (18 – 64 Jahre).

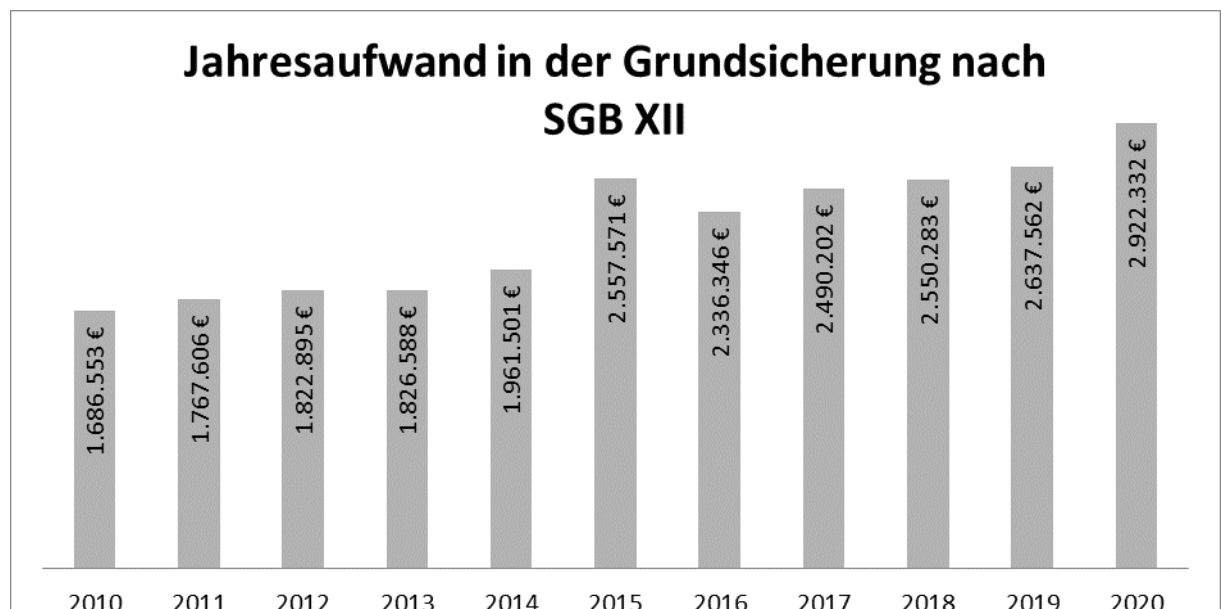
Der Jahresaufwand lag bei **2.922.332 Euro** (Vorjahr: 2.637.562 Euro).

Die Zahl der Leistungsempfänger ist im Berichtsjahr 2020 gegenüber 2018 trotz der demografischen Entwicklung und der andauernden Pandemie nur leicht gestiegen. Dieser Personenkreis ist zumeist nicht von der Arbeitsmarktlage betroffen. Lediglich bei Einzelfällen von Empfängern der Grundsicherung im Alter hat sich die Situation kenntlich gemacht, da hier der teilweise Hinzuverdienst zur Rente weggefallen ist (Minijob).

Der Kostenaufwand für die Grundsicherung ist seit 2003 gestiegen. Das Kindergeld darf bei der Leistungsberechnung für die jüngeren Erwerbsunfähigen nicht mehr als Einkommen berücksichtigt werden. Seit 01.01.2005 gehen durch den Wegfall des Wohngeldanspruchs für alle Leistungsberechtigten die vollen Unterkunftskosten in den Leistungsumfang ein. Zudem wirken sich auch Änderungen in den vorgelagerten Sozialleistungssystemen (z. B. bei der Rente) auf den Kostenaufwand aus.

Als Erstattungsleistung des Bundes wurde ein Betrag von 2.850.119 Euro (Vorjahr: 2.580.416 Euro) im Haushalt vereinnahmt.

Die Ausgaben (Nettoausgaben) für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung werden **seit 2014 vollständig** vom Bund übernommen.



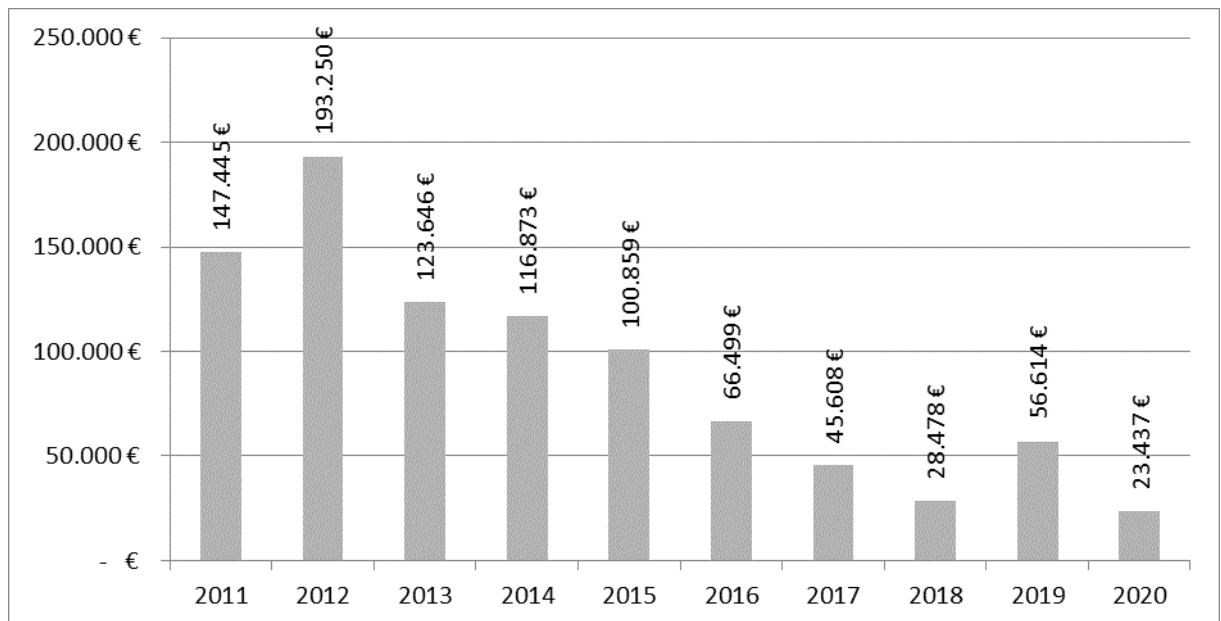
3.3 Hilfen zur Gesundheit

Der Gesetzgeber hat seit 01.01.2004 die Möglichkeit eingeräumt, die Krankenbehandlung der nicht gesetzlich versicherten Hilfeempfänger nach § 264 SGB V den Krankenkassen anzutragen. Die Aufwendungen, die den Krankenkassen durch die Übernahme der Krankenbehandlung entstehen, sind von den zuständigen Sozialhilfeträgern zu erstatten.

Darüber hinaus erhalten nichtversicherte Personen, die von der Sozialhilfeverwaltung nicht zur Betreuung durch eine Krankenkasse gemeldet werden, die notwendigen Krankenscheine bei Bedarf ausgestellt. Sichergestellt wird die Krankenversorgung und Kranken(haus)behandlung in Anlehnung an die Leistungen der gesetzlichen

Krankenkassen. Für stationäre Behandlungen ist der Bezirk Unterfranken als überörtlicher Träger zuständig.

Für **20** (Vorjahr: 23) **Bürger** wurde Gesundheitshilfe bewilligt. Davon wurden **16** (Vorjahr: 19) **Bürger** nach § 264 SGB V von einer gesetzlichen Krankenkasse betreut. Im abgelaufenen Jahr waren insgesamt **23.437 Euro** (Vorjahr: 52.614 Euro) für ambulante Behandlungen zu Lasten des örtlichen Trägers anzuweisen.



Im Auftrag des Bezirks übernahm der Landkreis vorschussweise für **6** (Vorjahr: 8) **Personen** Krankenhilfe in Höhe von **56.612 Euro** (Vorjahr: 70.719 Euro) als Krankenhauskosten. Die Krankenhauskosten werden dem örtlichen Sozialhilfeträger in Rechnung gestellt, weil die Krankenkassen ihre Abrechnung der Kosten nach § 264 SGB V nur mit einem Träger vornehmen.

3.4 Hilfe zur Pflege, häusliche Pflege und Pflegegeld

Ist jemand infolge Krankheit oder Behinderung so hilflos, dass er auf Dauer in erheblichem Umfang für seine Pflege fremde Hilfe braucht und wird er nicht in einer Einrichtung gepflegt, so erhält er auf Antrag Pflegegeld. Voraussetzung ist, dass das Einkommen und Vermögen die gesetzlich vorgegebenen Grenzen nicht überschreiten.

Die Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch XI (Soziale Pflegeversicherung) sind im Verhältnis zu den Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch XII (Sozialhilfe) allerdings vorrangig.

Ab 01.03.2018 wurde auch die Zuständigkeit für ambulante Hilfe zur Pflege auf die Bezirke verlagert. Im Zeitraum vom 01.03.2018 - 31.12.2018 hat der Bezirk Unterfranken die ambulante Hilfe zur Pflege auf die örtlichen Sozialhilfeträger delegiert. Seit 01.01.2019 bearbeitet der Bezirk Unterfranken die Fälle der ambulanten Hilfe zur Pflege, einschließlich aller weiteren Leistungen der Sozialhilfe für die betroffenen Personen, in eigener Zuständigkeit selbst.

Da zwischenzeitlich alle Fälle aus der Zeit bis 31.12.2018 abgeschlossen werden konnten, wurden im abgelaufenen Haushaltsjahr 2020 keine Leistungen der Hilfe zur Pflege mehr ausgezahlt. Zukünftig fällt folglich dieser Berichtsteil weg.

3.5 Hilfe in anderen Lebenslagen

Die Übernahme von Bestattungskosten ist seit 01.01.2005 im neunten Kapitel des SGB XII bei den „Hilfen in anderen Lebenslagen“ geregelt.

Bestattungskosten können übernommen werden, wenn die Verpflichteten (z. B. Erben, Kinder, Eltern des Verstorbenen) nicht in der Lage sind, diese Kosten zu tragen.

Im Rahmen der Sozialhilfe wurden 2020 in **3** Fällen die Bestattungskosten übernommen (Vorjahr: 6). In **24** Fällen erfolgte keine Übernahme (Ablehnung, bzw. Rücknahme der Anträge – Vorjahr: 7). Die Kosten betragen **5.978,08 Euro** (Vorjahr: 16.040 Euro). In Bearbeitung befinden sich 14 Fälle.

4. Bildungs- und Teilhabeleistungen

Bezieht eine Familie eine Sozialleistung in Form von Arbeitslosengeld II (SGB II), Sozialhilfe (SGB XII), Wohngeld oder Kinderzuschlag, besteht seit 01.01.2011 für deren Kinder ein Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe.

Für die Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepakets im SGB II-Bereich ist das Jobcenter Kitzingen zuständig und für die Umsetzung im SGB XII-Bereich sowie für die Bereiche des Wohngeldes und des Kinderzuschlages ist das Sozialamt zuständig.

Die Inanspruchnahme des Bildungs- und Teilhabepakets stellt sich im Landkreis Kitzingen wie folgt dar:

Leistungsberechtigt im Wohngeldbereich sind 357 Kinder (Vorjahr: 322), im SGB XII-Bereich 6 Kinder (Vorjahr: 7) und im SGB II-Bereich 609 (Vorjahr: 620) Kinder.

Nachdem die Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit die Entscheidung über die Gewährung von Kinderzuschlag trifft, ist die Zahl dieser Anspruchsberechtigten vom Landratsamt nicht zu ermitteln.

Leistungen	Wohngeld und Kinderzuschlag (BKGG)	SGB XII	SGB II
Schul-/Kita-Tagesausflüge Klassenfahrten <i>(Bewilligungen 2019 und 2020)</i>	2.169,37 € <i>(2019: 85; 2020: 19)</i>	0,00 € <i>(2019: 0; 2020: 0)</i>	944,40 € <i>(*)</i>
Schulbedarf <i>(Bewilligungen 2019 und 2020)</i>	29.849,00 € <i>(2019: 298; 2020: 391)</i>	650,00 € <i>(2019: 6; 2020: 8)</i>	43.629,99 € <i>(*)</i>
Schülerbeförderung <i>(Bewilligungen 2019 und 2020)</i>	0,00 € <i>(2019: 1; 2020: 1)</i>	0,00 € <i>(2019: 0; 2020: 0)</i>	57,00 € <i>(*)</i>
Ergänzende Lernförderung <i>(Bewilligungen 2019 und 2020)</i>	1.214,00 € <i>(2019: 3; 2020: 1)</i>	0,00 € <i>(2019: 0; 2020: 0)</i>	953,00 € <i>(*)</i>
Mittagessen Schule/Kita <i>(Bewilligungen 2019 und 2020)</i>	24.441,77 € <i>(2019: 106; 2020: 142)</i>	870,00 € <i>(2019: 5; 2020: 5)</i>	42.059,73 € <i>(*)</i>
Teilhabe sozial/kulturell <i>(Bewilligungen 2019 und 2020)</i>	4.804,58 € <i>(2019: 74; 2020: 62)</i>	0,00 € <i>(2019: 0; 2020: 0)</i>	1.975,03 € <i>(*)</i>
	62.478,72 €	1.520,00 €	89.619,15 €
Vorjahr Summe	55.017,17 €	1.433,00 €	104.433,83 €

**Die Bewilligungszahlen des Jobcenters werden nur pauschal für alle Leistungen ohne Schulbedarf ermittelt. Im Jahr 2020 wurden (ohne Schulbedarf) 215 Leistungen bewilligt und im Jahr 2019 (ohne Schulbedarf) 382 Bewilligungen.*

Zum 01.08.2019 erfolgte durch das Starke-Familien-Gesetz eine Novellierung der Bildungs- und Teilhabeleistungen durch den Bundesgesetzgeber, welche wesentliche Verbesserungen für die Familien vorsieht. Diese Änderungen führten vor allem zu

höheren Leistungsansprüchen im Jahr 2020. Aufgrund der pandemischen Lage sind vor allem die Bewilligungen im Bereich der ein- und mehrtägigen Kindergarten-/Klassen- ausflüge im Bezug zum Vorjahr zurückgegangen. Ebenso verhält es sich bei der sozialen und kulturellen Teilhabe (z. B. Jugendfreizeiten). Die Gesamtzahl der eingegangenen Anträge (+ 5,9 %) und der bewilligten Leistungen (+ 9,5 %) im Bereich des Wohngelds und des Kinderzuschlags sind in Relation zum Jahr 2019 angestiegen. Grund hierfür ist, dass es eine starke Erleichterung zum Erhalt des Kinderzuschlags gab, sodass aufgrund der Ausweitung dieses Personenkreises die Anträge nahezu gleichgeblieben sind. Anders verhält sich die Anzahl der Bewilligungen im Bereich des SGB II durch das Jobcenter. Hier sind die Bewilligungen um 43,7 % (ohne Schulbedarf) zurückgegangen. Hier wird ersichtlich, dass im Bereich SGB II viele Bewilligungen aufgrund von Ausflügen und Klassenfahrten beruhen. Hier lagen die Ausgaben vor der Pandemie 2019 noch bei ca. 12.300 Euro (aktuelles Jahr 944 Euro).

5. Sozialhilfe für Asylbewerber

Das Gesetz über die Aufnahme und Unterbringung der Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (Aufnahmegesetz - AufnG) ist seit 01.07.2002 in Kraft. Es bezieht alle nach dem Asylbewerberleistungsgesetz leistungsberechtigten Personen in seinen Geltungsbereich mit ein. Damit wurde die Aufnahme, Unterbringung, soziale Versorgung aller ausländischen Flüchtlinge einheitlich geregelt. Die Kosten für Versorgung der Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz trägt komplett der Freistaat Bayern.

Zum Stichtag 31.12.2020 waren **386 Asylbewerber** im Landkreis gemeldet (Vorjahr 379).

323 Personen erhielten am Stichtag 31.12.2019 Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (Vorjahr 312).

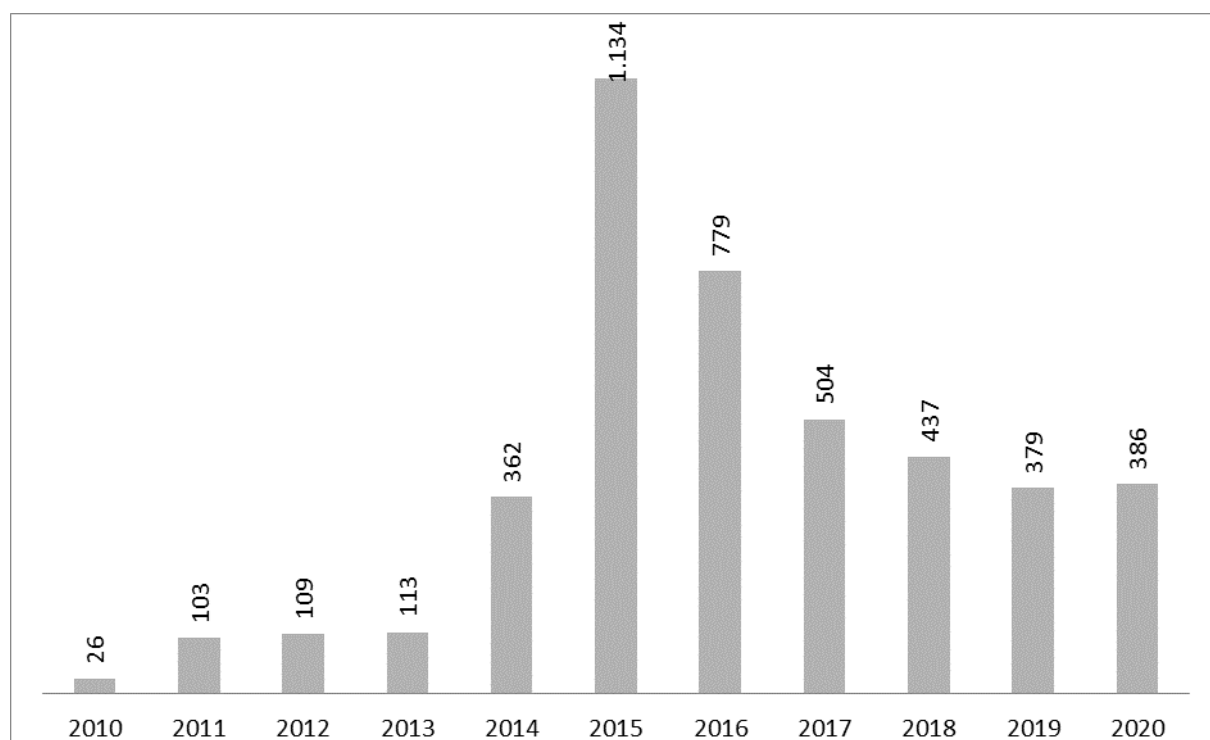
Die zugewiesenen Asylbewerber und die geduldeten Ausländer werden in den Gemeinschaftsunterkünften der Regierung von Unterfranken und in den dezentralen Unterkünften untergebracht.

Asylbewerber werden vorrangig in staatlichen Einrichtungen untergebracht (Gemeinschaftsunterkünfte). Soweit dies mangels vorhandener Unterbringungsplätze nicht möglich ist, erfolgt die Unterbringung durch die Landratsämter als Staatsbehörden (dezentrale Unterkünfte).

Seit der 18. KW 2016 (Mai) muss der Landkreis Kitzingen keine Asylbewerber in dezentralen Unterkünften unterbringen. Am 26.04.2016 hat der Ministerrat die Umsteuerung von Asylbewerbern beschlossen. Seitdem erfolgt die Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünfte. Dadurch werden die dezentralen Unterkünfte abgebaut. Zum Stichtag 31.12.2020 bestand **1** (Vorjahr: 1) dezentrale Unterkunft im Landkreis. Die Kosten für diese dezentrale Unterkunft werden direkt im Staatshaushalt gebucht bzw. ausgezahlt.

Im Haushaltsjahr **2020** sind für **Asylbewerber und geduldete Ausländer** Gesamtkosten von **1.648.879 Euro** (Vorjahr: 1.722.007 Euro) angefallen, inkl. der Kosten für die letzte dezentrale Unterkunft.

In dem genannten Betrag, der an den Landkreis erstattet wird, sind jedoch die Personal-, Verfahrens- und sonstigen Kosten nicht enthalten.



6. Schuldner- und Insolvenzberatung

Seit 1995 hat der Landkreis Kitzingen Schuldnerberatung (kommunaler Wirkungskreis) und seit 2007 auch Insolvenzberatung (staatlicher Wirkungskreis) im Landratsamt angeboten.

Schuldner- und Insolvenzberatung ist offen für alle Bürgerinnen und Bürger, die Fragen zu Verschuldung und Überschuldung haben. Die Schuldnerberatung erfasst die wirtschaftliche, familiäre und soziale Situation der Ratsuchenden und sichert die materielle Lebensgrundlage. Gemeinsam mit den Ratsuchenden wird ein Haushaltsplan mit Einnahmen und unabweisbaren Ausgaben und soweit möglich ein Zahlungsplan erstellt. Weiterhin überprüft die Schuldnerberatung die jeweiligen Forderungen und gewährleistet Vollstreckungsschutz.

Die individuellen Ursachen der Überschuldung sowie Handlungsalternativen zur Vermeidung einer erneuten Schuldenproblematik werden ebenfalls gemeinsam erarbeitet.

Sanierungsmaßnahmen, Verhandlungen mit Gläubigern oder ggf. die Beantragung eines Verbraucherinsolvenzverfahrens sollen ein weiteres Abrutschen in den Bezug von Sozialleistungen verhindern und überschuldeten Personen eine neue Perspektive bieten.

Die Kostenerstattung an den Landkreis Kitzingen als für die Sicherstellung der Insolvenzberatung zuständige Kommune im Jahr 2020 betrug 64.134 Euro.

Im Rahmen der Delegation der Insolvenzberatung auf die Kommunen und der Zusammenführung von Schuldner- und Insolvenzberatung hat der Landkreis Kitzingen zum 01.02.2020 eine Kooperationsvereinbarung mit dem Diakonischen Werk Kitzingen e. V. zur einheitlichen Aufgabenwahrnehmung geschlossen. Die in eigener Zuständigkeit des Landkreises Kitzingen obliegenden Aufgaben der Schuldnerberatung (§ 16a SGB II bzw. § 11 Abs. 5 SGB XII) sowie die Aufgaben der Insolvenzberatung gem. Art. 113 AGSG wurden ab 01.02.2020 an das Diakonische Werk Kitzingen e. V. übertragen.

Bis zur Übergabe an das Diakonische Werk Kitzingen e. V. zum 01.02.2020 haben im Zeitraum vom 01.01.2020 bis 31.01.2020 noch 18 Beratungsgespräche stattgefunden. Außerdem wurden 4 Bescheinigungen zur Erhöhung des pfändfreien Betrages für ein Pfändungsschutzkonto ausgestellt.

Tamara Bischof
Landrätin